

# **Kriegsdienstverweigerung – ein wichtiger und kluger Schritt zum richtigen Zeitpunkt**

## **Hinweise für Kriegsdienstverweigerer**

von

**Peter Tobiasen**

---

**Beilage zum Antimilitaristischen Ratgeber**

**Kriegsdienste  
verweigern!**

**Antimilitaristischer Ratgeber zur  
Kriegsdienstverweigerung**



### **Kriegsdienste verweigern!**

Antimilitaristischer Ratgeber zur Kriegsdienstverweigerung  
herausgegeben von der IDK e.V.  
IDK-Schriftenreihe Nr. 15, herausgegeben von Wolfram Beyer  
IDK-Verlag Berlin, März 2026  
ISBN 978-3-9824246-4-4  
56 Seiten, 5.- EUR zzgl. Versandkosten

Peter Tobiassen

15. April.2026

# **Kriegsdienstverweigerung – ein wichtiger und kluger Schritt zum richtigen Zeitpunkt**

## **Hinweise für Kriegsdienstverweigerer**

### **Inhaltsübersicht**

<b>Statt eines Vorwortes: Das Wichtigste vorweg</b>	<b>2</b>
<b>Aktuell nur freiwilliger Wehrdienst! Kommt ein Pflichtwehrdienst?</b>	<b>3</b>
<b>Wenn ich den Kriegsdienst verweigern möchte, was muss ich dann tun?</b>	<b>3</b>
<b>Teil 1:</b>	
<b>Wann ist der richtige Zeitpunkt für einen KDV-Antrag gekommen?</b>	<b>4</b>
<b>Was wird für einzelne Geburtsjahrgänge geregelt?</b>	<b>5</b>
- Geburtsjahrgänge 1993 bis 2007	
- Geburtsjahrgänge ab 2008	
- Besonderheiten bis einschließlich Geburtsjahrgang 2009	
- Die Bedeutung der Jahrgangsregelungen	
<b>Warum kann ein zu früh gestellter KDV-Antrag später nachteilige Wirkung haben?</b>	<b>7</b>
<b>Kann es zu einer zwangsweisen Einberufung zum Wehrdienst kommen?</b>	<b>8</b>
<b>Wie umgehen mit den Fragebögen?</b>	<b>9</b>
<b>Wie umgehen mit der Musterung?</b>	<b>10</b>
<b>Sind auch Frauen betroffen?</b>	<b>11</b>
<b>Teil 2:</b>	
<b>Das Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer</b>	<b>12</b>
- Vorbemerkung	
- Grundrecht Kriegsdienstverweigerung	
- Kriegsdienstverweigerer – drei Gruppen: Ungediente Wehrpflichtige,	
- Soldatinnen und Soldaten, Reservistinnen und Reservisten	
- Der KDV-Antrag	
- Der Lebenslauf	
- Die Darlegung der Beweggründe für die Kriegsdienstverweigerung	
- Ablauf des KDV-Anerkennungsverfahrens	
<b>Wo finde ich Beratung – wer kann mir bei meinen Fragen helfen?</b>	<b>16</b>

---

Hinweise zu Fehlern im Text, zu Erfahrungen mit Fragebögen, Musterungen und KDV-Verfahren gerne an [Tobiassen@t-online.de](mailto:Tobiassen@t-online.de). Der Autor Peter Tobiassen arbeitete von 1978 bis 2011 in der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V.

## Statt eines Vorwortes: Das Wichtigste vorweg

### Erfassung von Männern und Frauen

Das neu gefasste und seit 2026 geltende Wehrpflichtgesetz ermöglicht es dem Bundesministerium der Verteidigung, sich einen Überblick über die Geeignetheit von Männern und Frauen für den Dienst in der Bundeswehr zu verschaffen. Dazu werden Männer und Frauen ab dem Geburtsjahrgang 2008 datenmäßig erfasst und dazu befragt, wie sie zu einem Dienst in der Bundeswehr stehen. Männer müssen Auskunft geben, Frauen ist die Auskunft freigestellt.

### Musterung

Wer nach dem Rücklauf aus der Befragung für die Bundeswehr interessant ist, wird zur Musterung geladen. Männer müssen der Ladung Folge leisten, Frauen können einfach absagen, wenn sie kein Interesse an einem Dienst in der Bundeswehr haben.

### Keine Einberufungen zum Grundwehrdienst

Das Wehrpflichtgesetz sieht keine Zwangseinberufungen zum Grundwehrdienst vor. Solche Einberufungen kann es erst geben, wenn der Deutsche Bundestag das in einem neuen Gesetzgebungsverfahren regeln sollte. Ob es überhaupt einen Pflichtwehrdienst für alle oder nur für einen Teil der Männer eines Jahrgangs geben wird, ist mehr als offen.

### Keine Einberufungen zum Zivildienst

Zivildienst ist Ersatz für ansonsten im Einzelfall pflichtmäßig zu leistenden Grundwehrdienst. Solange es keine zwangsweisen Einberufungen zum Grundwehrdienst gibt, können und dürfen Kriegsdienstverweigerer nicht zu einem Zivildienst herangezogen werden.



Die einschlägigen Gesetze, auf die in diesen Hinweisen Bezug genommen wird, sind: [Wehrpflichtgesetz \(WPfLG\)](#), [Kriegsdienstverweigerungsgesetz \(KDVG\)](#), [Soldatengesetz \(SG\)](#), [Zivildienstgesetz \(ZDG\)](#).

Wer den Beratungsprozess des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes (WModG) nachverfolgen möchte, kann alle Dokumente, die Anhörung im Verteidigungsausschuss und alle Reden dazu auf dieser [Internetseite des Deutschen Bundestages](#) finden.

## **Aktuell nur freiwilliger Wehrdienst! Kommt ein Pflichtwehrdienst?**

Das im Deutschen Bundestag beschlossene Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG) modernisiert den Wehrdienst. Dieser kann nur freiwillig geleistet werden. Einen Pflichtwehrdienst gibt es nach diesem Gesetz nicht. Richtigerweise hätte das Gesetz, über das in der Öffentlichkeit viel berichtet und diskutiert wurde, eigentlich „Freiwilligenwerbungs-Modernisierungsgesetz“ heißen müssen.

Zurzeit bewerben sich jährlich über 80.000 Personen für den freiwilligen Dienst als Soldatinnen und Soldaten. Es ist damit zu rechnen, dass die nun deutlich bessere Bezahlung der freiwillig Wehrdienst Leistenden die [Zahl der Bewerbungen weiter erhöhen](#) wird. Vor allem aber werden verbesserte Strukturen in der Bundeswehrverwaltung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass aus den vielen Bewerbungen mehr freiwillige Soldatinnen und Soldaten als bisher pro Jahr eingestellt werden können. Die Planzahlen dürften leicht erreicht werden können. Es ist also nicht damit zu rechnen, dass der Deutsche Bundestag in den nächsten Jahren ein neues Gesetz zum Pflichtwehrdienst beraten und beschließen wird.

## **Wenn ich den Kriegsdienst verweigern möchte, was muss ich dann tun?**

Zunächst kommt es immer auf die eigene Entscheidung an. Bevor man sich mit dem Verfahren auseinandersetzt, dass zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer führt, ist für einen selbst die Frage zu beantworten: Kann ich es verantworten, kann ich es mit meinem Gewissen vereinbaren, im Kriege auf Befehl andere Menschen zu töten. Wer für sich sagt: Das kommt für mich nicht in Frage, ist Kriegsdienstverweigerer.

Kriegsdienstverweigerung ist ein Grundrecht – wie Meinungsfreiheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Gleichheit von Männern und Frauen, Religionsfreiheit. Das Besondere ist aber, dass das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung nur mit einem extra zu begründenden Antrag und nach staatlicher Überprüfung in Anspruch genommen werden kann. Überträgt man eine solche Regelung auf das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, würde das bedeuten: Vor dem Absenden eines Leserbriefes müsste eine staatliche Überprüfung stattfinden, ob man überhaupt Leserbriefe schreiben darf. Das zeigt die Absurdität, wie mit dem Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung umgegangen wird.

Auch wenn von staatlicher Seite mit dem Grundrecht im Prinzip absurd umgegangen wird, so ist die Praxis seit Jahren außerordentlich liberal. Wer sich an die Spielregeln des Verfahrens hält und neben dem Antrag Lebenslauf und Begründung einreicht sowie mögliche Rückfragen schriftlich beantwortet, wird als Kriegsdienstverweigerer anerkannt.

### **Frage 1: Wann ist der richtige Zeitpunkt, an dem ich den Wehrbehörden meine Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung mitteile?**

Zu dieser Frage gibt es **im ersten Teil** der nachfolgenden Erläuterungen wichtige Hinweise. Nach der aktuellen Gesetzeslage gibt es keine Zwangseinberufungen zum Grundwehrdienst.

Zurzeit hat eine staatliche Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer also keine unmittelbaren praktischen Auswirkungen.

## **Frage 2: Wenn der richtige Zeitpunkt gekommen ist, wie teile ich dann meine Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung den Wehrbehörden mit?**

Im **zweiten Teil** ist dann erläutert, welche Anforderungen an einen KDV-Antrag gestellt werden und wie er überprüft wird.

## **Teil 1:**

### **Wann ist der richtige Zeitpunkt für einen KDV-Antrag gekommen?**

Die Modernisierung des Wehrdienstes 2026 ist eingebettet in Veränderungen in Politik und Gesellschaft, die für Kriegsdienstverweigerer sehr bedenklich sind. Kriegsdienstverweigerer wollen sich nicht in Kriegsvorbereitungen einplanen und damit ihre Gewissensentscheidung gegen das Kriegführen missbrauchen lassen.

Politisch verändert sich seit Februar 2022, dem militärischen Angriff Russlands auf die Ukraine, die gesamte Sicherheitspolitik. Der damalige Bundeskanzler sprach von einer „Zeitenwende“, seitdem werden auch offiziell von Deutschland aus Waffen in Kriegsgebiete geliefert. Für das Militär wurde ein „Sondervermögen“ zur Verfügung gestellt.

Im November 2023 erklärte der Bundesminister der Verteidigung auf der Bundeswehrtagung: [„Wir müssen kriegstüchtig werden.“](#) (im Film ab Minute 4). Er meinte damit nicht nur die Bundeswehr, sondern ausdrücklich die Gesellschaft Deutschlands. „Die Zeitenwende war und ist ein Wendepunkt für unsere gesamte Gesellschaft.“ Deutschland müsse in der Lage sein, sich zu verteidigen.

Ein Schritt zu dieser Kriegstüchtigkeit ist das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz, um das es vor allem in diesen Hinweisen geht. Darin ist ein [„Aufwuchsplan“](#) für die Bundeswehr enthalten, nach dem die Bundeswehr Schritt für Schritt größer wird. Gleichzeitig meint „Kriegstüchtigkeit“ aber auch die zivilen Einrichtungen, die bei einem Krieg in oder mit Deutschland wichtig sind, um verwundete Soldat\*innen zu versorgen, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und die Energieinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Auch dafür wird in großem Umfang Personal benötigt. Es geht um Personal, das im Kriegsfall einfach dorthin zwangseinberufen werden kann, wo es benötigt wird.

Die größte und wichtigste Gruppe dafür sind die Kriegsdienstverweigerer – so komisch das im ersten Moment klingt. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer sind die einzige Bevölkerungsgruppe, die [im Spannungs- und Verteidigungsfall zum unbefristeten Dienst in zivilen Einrichtungen](#) zwangseinberufen werden können. Sie sind damit ein wichtiger Bestandteil der Kriegstüchtigkeit Deutschlands.

Dem Vernehmen nach hoffen die Planer der Kriegstüchtigkeit auf mindestens 70.000 Kriegsdienstverweigerer pro Jahr. Im Falle der Einführung einer Bedarfswehrpflicht sollen alle

Kriegsdienstverweigerer in den dann geltenden Zwangszivildienst (oder alternativ in Freiwilligendienste) einberufen und auf ihre Tätigkeiten im Kriegsfall vorbereitet werden. Während bei der Bundeswehr personelle Lücken aufzufüllen sind, gibt es bei den zivilen Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur riesige Lächer, die bisher – so die Sicht der Kriegstüchtigkeitsplaner – noch gar nicht genau erfasst sind. Diese Lächer sollen mit dienstleistenden Kriegsdienstverweigerern gefüllt werden.

Offensichtlich hat sich die Bewertung von Kriegsdienstverweigerung also deutlich geändert. Wurden die Kriegsdienstverweigerer in den 1960er bis 1980er Jahren vielfach als Drückeberger und Vaterlandsverräter eingestuft, sollen sie in einem modernen Krieg wichtige Helfer der Kriegsführung werden, natürlich ohne Waffen bedienen zu müssen.

In diesem Spannungsfeld bewegt man sich, wenn man als Wehrpflichtiger darüber nachdenkt, wann der richtige Zeitpunkt für einen Kriegsdienstverweigerungsantrag ist. Wer sich nicht freiwillig für die Kriegstüchtigkeit melden will, sollte einfach abwarten, ob die Bundeswehr – falls die Bedarfswehrpflicht eingeführt wird – sich tatsächlich mit einem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst meldet. Es wird davon ausgegangen, dass weniger als 10 % eines Jahrgangs für die Bedarfswehrpflicht gebraucht werden.

Rechtsquelle: [§ 79 ZDG](#) (Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall)

## **Was ist für einzelne Geburtsjahrgänge der Männer geregelt?**

Das Wehrpflichtgesetz sieht unterschiedliche Regelungen für verschiedene Geburtsjahrgänge vor. Deshalb stellt sich zunächst die Frage, was für den eigenen Jahrgang geregelt ist.

### **Geburtsjahrgänge 1993 bis 2007**

Als die Wehrpflicht 2011 ausgesetzt wurde, war der Geburtsjahrgang 1993 der erste Jahrgang, der nicht mehr erfasst und gemustert wurde. Die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes sehen vor, dass die Erfassungen erst mit dem Geburtsjahrgang 2008 wieder beginnen sollen. Die Geburtsjahrgänge 1993 bis 2007 werden zu so genannten „weißen Jahrgängen“ erklärt, wie es in den 1950er Jahren bei Einführung der Wehrpflicht auch für damals bereits Lebensältere praktiziert wurde.

Nur diejenigen aus den Jahrgängen 1993 bis 2007, die sich entweder freiwillig für einen Dienst in der Bundeswehr melden oder aber einen Kriegsdienstverweigerungsantrag stellen, werden für die Wehrpflicht erfasst und im Verteidigungsfall zu einer Dienstleistung herangezogen, entweder in die Bundeswehr oder im Falle der Kriegsdienstverweigerung zum unbedingten Zivildienst. Wer sich mit dem KDV-Antrag quasi freiwillig meldet, unterwirft sich damit unaufgefordert der Wehr- bzw. Zivildienstüberwachung. Deshalb: Sehr genau überlegen, ob man sich über den KDV-Antrag in diese Maschinerie begeben will.

Der Gesetzgeber hat es mit § 58i Soldatengesetz der Bundeswehrverwaltung ermöglicht, die Männer der Geburtsjahrgänge 2001 bis 2007 aufzufordern, freiwillig eine Bereitschaftserklärung abzugeben. Ob die Verwaltung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, ist allerdings offen. Jeder Jahrgang umfasst ca. 350.000 Männer, insgesamt gehören also rund 2,5

Millionen Männer zu diesen Jahrgängen. Die Wehrverwaltung dürfte kaum in der Lage sein, Rückläufe der freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärungen sinnvoll weiterzuverarbeiten. Deshalb ist nicht damit zu rechnen, dass diese Jahrgänge tatsächlich angeschrieben werden. Klar geregelt ist aber, dass für sie die Abgabe der Bereitschaftserklärungen freiwillig ist.

Rechtsquellen: [§ 2 Abs. 4 WPfIG](#) (Geltungsbereich des Gesetzes); [§ 58i SG](#) (Erfassung von Frauen); [§ 79 ZDG](#) (unbefristeter Zivildienst im Kriegsfall).

## **Geburtsjahrgänge ab 2008**

Alle Männer und Frauen, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben und 18 Jahre alt werden, also 2008 oder später geboren wurden, werden durch eine Datenabfrage bei den Einwohnermeldeämtern für die Wehrverwaltung erfasst. Im Anschluss daran werden sie per Brief aufgefordert, auf elektronischem Wege einen Fragebogen auszufüllen. Der Rücklauf der Fragebögen wird im Gesetz „Bereitschaftserklärung“ genannt. Es ist eine Erklärung „zur Bereitschaft und Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung“. Die Abgabe der Erklärung ist für Männer verpflichtend, für Frauen freiwillig. Der Fragebogen ist online auszufüllen und abzusen- den.

Männer, die auf die Aufforderung, den Fragebogen auszufüllen, nicht innerhalb eines Monats reagieren, erhalten eine weitere Aufforderung, die förmlich per Postzustellungsurkunde zu- gestellt wird. Wird auch darauf nicht reagiert, kann die Behörde – sie muss es aber nicht – ein Bußgeld verhängen.

Die verpflichtenden Musterungen für die Männer dieser Jahrgänge werden voraussichtlich erst ab Sommer 2027 aufgenommen, da die Strukturen für Musterungen erst aufgebaut werden müssen. Es ist damit zu rechnen, dass es zu einem vollen Ausbau der Strukturen erst Jahre später kommen wird. Deshalb dürfte ab Mitte 2027 nur ein kleiner Teil der Jahrgänge tatsächlich zur Musterung geladen werden.

Rechtsquellen: [§ 2 Abs. 4 WPfIG](#) (betroffene Jahrgänge); [§ 15 WPfIG](#) (Erfassung); [§ 15a WPfIG](#) (Bereitschaftser- klärung); [§ 45 WPfIG](#) (Bußgeldvorschriften)

## **Besonderheiten bis einschließlich Geburtsjahrgang 2009**

Offensichtlich erwartet das Verteidigungsministerium mit der Versendung der Fragebögen eine große Anzahl von KDV-Antragstellern. Deren Anträge lösten nach dem bis 2025 gelten- den Recht zunächst ein Musterungsverfahren aus. Die KDV-Antragsteller würden die neu auf- zubauenden Musterungskapazitäten schnell blockieren und die Behörden deshalb Schwierig- keiten haben, diejenigen zeitnah zu mustern, die Interesse an einem Dienst in der Bundes- wehr haben. Um das zu erwartende Chaos abzuwenden, ist geregelt, dass die KDV-Anträge von noch nicht Gemusterten der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 2009 sofort an das Bun- desamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA) weitergeleitet und ohne vor- herige Musterung dort bearbeitet werden.

Um auch das BaFzA nicht zu überfordern, wird abweichend von der im übrigen Verwaltungsrecht geltenden Dreimonatsfrist eine Bearbeitungsfrist von neun Monaten eingeräumt.

Rechtsquelle: [§ 13 KDVG](#) (Anwendungsvorschrift)

## **Die Bedeutung der Jahrgangsregelungen**

Es gibt keine Notwendigkeit, sofort einen KDV-Antrag zu stellen, weil es nach wie vor keinen Pflichtwehrdienst gibt. Damit ist nach meiner Einschätzung auch in den nächsten Jahren nicht zu rechnen.

Selbst wenn man den schlimmsten Fall annimmt, nämlich dass in absehbarer Zeit der Verteidigungsfall und damit Krieg eintritt, gibt es die gesetzlich geregelte Option, dass ungediente Wehrpflichtige, die einen KDV-Antrag stellen, nicht zur Bundeswehr einberufen, sondern in den Zivildienst abgeordnet werden. In [§ 79 Zivildienstgesetz](#) heißt es unter der Überschrift „Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall“ in Absatz 3 schon heute: „Wehrpflichtige, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt haben, können zum Zivildienst einberufen werden, bevor über den Anerkennungsantrag entschieden ist.“ Kriegsdienstverweigerer sind „unzuverlässige Kameraden“. Die will in der Bundeswehr niemand haben, schon gar nicht im Kriegsfall. Zudem werden sie im Verteidigungsfall an anderer Stelle sehr viel dringender gebraucht.

Niemand muss Angst haben, sich plötzlich und unversehens in der Waffenausbildung bei der Bundeswehr wiederzufinden, nur weil sie/er heute etwas versäumt hat.

## **Warum kann ein zu früh gestellter KDV-Antrag später nachteilige Wirkung haben?**

Die Wehrverwaltung beginnt damit, die Daten der Geburtsjahrgänge 2008 und jünger abzurufen. Dieser Abruf erfolgt mit dem Ziel, genügend Freiwillige zu gewinnen, um alle vorgesehenen Dienstposten in der Bundeswehr besetzen zu können. Sobald die Quote erreicht ist, sind die darüber hinaus verfügbaren Männer eines Jahrgangs für die Wehrverwaltung uninteressant.

Die Planung für den Verteidigungsfall stützt sich auf zwei Säulen, die militärische und die zivile. Wie weiter oben bereits beschrieben ist der Zivildienst ein wichtiger Faktor in der Planung der zivilen Säule. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer – und im Verteidigungsfall auch diejenigen, über deren KDV-Antrag noch nicht entschieden ist – werden im Kriegsfall nach § 79 Zivildienstgesetz zwangsweise zum unbefristeten Zivildienst einberufen. Da die Kriegsplaner von ca. 1.000 verwundeten Soldaten pro Tag ausgehen (Nordwest-Zeitung vom 19.9.2025), die im Gesundheitswesen innerhalb Deutschlands versorgt werden müssen, kommt den Zivilis eine wichtige Rolle in einem Krieg zu. Je mehr anerkannte Kriegsdienstverweigerer es gibt, umso leichter fällt die Planung der zivilen Säule des Krieges. Jeder sollte sehr genau überlegen, ob er sich dafür vorschnell freiwillig meldet, indem er ohne dringenden äußeren Anlass einen KDV-Antrag stellt.

Aber auch aus einem anderen, ganz praktischen Grund kann es sinnvoll sein, mit der KDV-Antragstellung zu warten. Wenn mit einem weiteren Gesetz ein Pflichtwehrdienst eingeführt werden sollte, kann mit einem KDV-Antrag Zeit gewonnen werden, um einen Befreiungs- ([§ 10 ZDG](#)) oder Zurückstellungsgrund ([§ 11 ZDG](#)) zu erreichen. Ein KDV-Antrag hat in den allermeisten Fällen für die Dauer der Bearbeitung, also für die Dauer des KDV-Verfahrens einberufungshindernde Wirkung. Das KDV-Verfahren kann helfen, Zwangseinberufungen zum Zivildienst zu verhindern, die Ausbildungen, Studium oder berufliche Tätigkeit empfindlich stören oder zunichte machen können. Im Spannungs- und Verteidigungsfall gelten Zurückstellungen und Befreiungen allerdings nicht mehr ([§ 48 WPfIG](#)).

Zivildienst ist Ersatz für den ohne Kriegsdienstverweigerung im Einzelfall zu leistenden Wehrdienst. In den letzten Jahren der alten Wehrpflicht (vor allem in den 2000er Jahren) hat sich gezeigt, dass zum Zivildienst viele einberufen wurden, die ohne Kriegsdienstverweigerung nie hätten Grundwehrdienst leisten müssen. Der KDV-Antrag führte also dazu, dass viele Zivildienst als „Ersatz für nichts“ geleistet haben. Diese Gefahr besteht auch dann wieder, wenn mit einem weiteren Gesetz tatsächlich eine „Bedarfswehrrpflicht“ eingeführt werden sollte.

Rechtsquellen: [§ 79 ZDG](#) (unbefristeter Zivildienst im Verteidigungsfall); [§ 2a WPfIG](#) (Bedarfswehrrpflicht); [§ 1 Abs. 2 KDVG](#) (Pflichtzivildienst im Falle von § 2a WPfIG); [§ 3 Abs. 2 KDVG](#) (Folgen des KDV-Antrags); [§ 48 WPfIG](#) (Spannungs- und Verteidigungsfall)

## **Kann es zu einer zwangsweisen Einberufung zum Wehrdienst kommen?**

Diese Frage kann klar mit NEIN beantwortet werden. Das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz ist darauf ausgelegt, alle Dienstposten in der Bundeswehr mit Freiwilligen besetzen zu können. Es ist angesichts des kleinen Anteils am Jahrgang, der benötigt wird, damit zu rechnen, dass das gelingt. Ein monatlicher Wehrsold von 2.600 € ab dem ersten Dienstmonat, 3.500 € Zuschuss zu einem Führerschein, freies Bahnfahren in Uniform im Nah- und Fernverkehr der Deutschen Bahn dürften ein ausreichender Anreiz für diejenigen sein, die sich einen Dienst in der Bundeswehr vorstellen können.

Das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz hat mit [§ 91](#) einen so genannten Aufwuchsfahrplan in das Soldatengesetz eingefügt. Darin ist festgelegt, wie viele Soldatinnen und Soldaten in den nächsten Jahren jeweils in der Bundeswehr sein sollen. Sollten diese Zahlen über freiwillige Dienstantritte nicht erreicht werden, kann der Bundestag ein neues Gesetzgebungsverfahren einleiten, mit dem dann eine so genannte Bedarfswehrrpflicht eingeführt wird. Ob es dazu kommt, bleibt abzuwarten.

Zurzeit sind nicht fehlende Bewerbungen von Dienstwilligen der primäre Grund für unbesetzte Dienstposten in der Bundeswehr, sondern die fehlende Infrastruktur in der Wehrverwaltung, um die Bewerbungen zeitnah zu bearbeiten und die geeigneten Bewerber\*innen in die Bundeswehr einzugliedern.

Rechtsquellen: [§ 2a WPfIG](#) (Bedarfswehrrpflicht); [§ 91 SG](#) (Aufwuchsfahrplan)

## Wie umgehen mit den „Fragebögen“?

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wird bei den Meldebehörden die Meldedaten derjenigen anzuordern, die 18 Jahre alt geworden sind, d.h. Ende Januar 2026 die Daten derjenigen, die im Januar 2008 geboren wurden, Ende Februar die Daten der im Februar 2008 Geborenen usw.

Die Meldedaten werden automatisch aufbereitet und die erfassten Personen – Männer nach [§ 15a WPfIG](#) und Frauen nach [§ 58i SG](#) – erhalten die Aufforderung zur Abgabe der so genannten „Bereitschaftserklärung“. Der Abruf der Daten bei den Einwohnermeldeämtern und die Anforderung der Bereitschaftserklärung kann vollständig durch automatische Einrichtungen (= Maschinen) erfolgen. Die Aufforderung zum Ausfüllen der Bereitschaftserklärung kommt auf dem Postweg mit einfachem Brief, der Fragebogen für die Bereitschaftserklärung wird elektronisch und vorausgefüllt im Internet zur Verfügung gestellt. Der Brief des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr enthält dazu einen individuell zugeschnittenen QR-Code und eine Internetadresse sowie ein einzugebendes Passwort (16-stelliger Schlüssel), um zu dem bereits vorausgefüllten Fragebogen zu gelangen. Für Männer ist die Abgabe der Bereitschaftserklärung verpflichtend, Frauen ist die Abgabe freigestellt.

FRAGEBOGEN WEHRDIENST

Willkommen auf der Startseite der Wehrfassung.

Danke, dass Sie sich die Zeit nehmen, unsere Fragen zu beantworten! Keine Sorge, der Fragebogen dauert nur ein paar Minuten. Alles was Sie brauchen, sind Ihr 16-stelliger Schlüssel aus dem Anschreiben und Ihr Geburtsdatum.

IHR 16-STELLIGER SCHLÜSSEL

IHR GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)

ANMELDEN

Startseite der Wehrfassung im Internet

Wenn man auf die Aufforderung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr nicht reagiert und den Fragebogen nicht ausfüllt, passiert zunächst einmal gar nichts. Nach einer gewissen Zeit kommt dann für Männer eine zweite Aufforderung, den Fragebogen auszufüllen. Diese Aufforderung wird per Brief mit förmlicher Zustellung zugesandt. In diesem Fall ist dann feststellbar, wann die Aufforderung den Wehrpflichtigen erreicht hat. Diese zweite Aufforderung enthält eine Frist, in der der Fragebogen auszufüllen ist. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann ein Bußgeld verhängt werden. Ob das gemacht wird, liegt im Ermessen der Behörde. Der Gesetzgeber hat dafür ausdrücklich ein Entscheidungsermessen für die Behörde vorgesehen.

Wie der Fragebogen aussieht und warum welche Fragen gestellt werden, ist auf der [Internetseite des Bundesministeriums der Verteidigung](#) erläutert. Hier lässt sich der Fragebogen vorab einsehen. So kann man auch vorab überlegen, welche Antworten man geben will.

Wer den Fragebogen ausfüllt, aber kein Interesse an einem Dienst in der Bundeswehr hat, sollte es so tun, dass zwar alles plausibel ist, aber man möglichst ungeeignet für die Bundeswehr erscheint. Ein solches Verhalten ist für viele eine große Herausforderung, weil alle darauf konditioniert sind, immer möglichst positiv zu wirken.

In dem Fragebogen wird auch nach dem Interesse am Dienst als Soldatin oder Soldat gefragt. Wer kein Interesse am Wehrdienst hat, kann hier „0“ (= kein Interesse) angeben. Damit müssen die weiteren Fragen in dem Fragebogen auch nicht mehr beantwortet werden.

**Bereitschaftserklärung (1)**

BITTE BEANTWORTEN SIE DIE FRAGEN

Fitnesslevel (Selbsteinschätzung) Erledigt

Anerkannte Schwerbehinderung Erledigt

Weiterer Wehrdienst Erledigt

Staat des weiteren Wehrdienstes Erledigt

Dienst als Soldatin oder Soldat Erledigt

**Bewertung Interesse am Dienst als Soldatin oder Soldat**

Haben Sie grundsätzlich **Interesse**, auf freiwilliger Basis Soldatin oder Soldat zu werden?

Bitte stufen Sie Ihr Interesse auf der nachfolgenden Skala ein:

- 0 - „Ich habe kein Interesse.“
- von 1 - „Ich kann es mir vorstellen Soldatin oder Soldat zu werden.“
- bis 10 - „Ich möchte unbedingt Soldatin oder Soldat werden.“

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

0 = kein Interesse. Fragebogen wäre dann an der Stelle beendet und müsste nur noch abgeschickt werden.

Ja, ich akzeptiere die DATENSCHUTZINFORMATION ZUR BEREITSCHAFTSERKLÄRUNG (ONLINE-FRAGEBOGEN)

[Erläuterung zum Fragebogen auf der Internetseite des Verteidigungsministeriums](#)

Auf eine mögliche spätere Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe muss nicht hingewiesen werden. Je ungeeigneter ein Wehrpflichtiger nach den Angaben in der Bereitschaftserklärung erscheint, umso unwahrscheinlicher wird die Durchführung einer Musterung und erst recht einer Einberufung zum Pflichtwehrdienst, sofern diese Option überhaupt durch ein weiteres Gesetzgebungsverfahren geschaffen wird.

**Rechtsquellen:** [§ 2 Abs. 4 WPflG](#) (Anwendung des Gesetzes); [§ 15a WPflG](#) (Bereitschaftserklärung); [§ 45 WPflG](#) (Bußgeldvorschriften)

## Wie umgehen mit der Musterung?

Pflicht-Musterungen wird es frühestens ab Mitte 2027 geben. Zu diesen Musterungen werden die einzelnen Wehrpflichtigen per Brief geladen und sind verpflichtet, zur Musterung zu erscheinen.

Wie viele aber tatsächlich zur Musterung geladen werden, wird sehr davon abhängen, wie es der Wehrverwaltung gelingt, Musterungskapazitäten aufzubauen. Außerdem stehen bei Aufnahme der Musterungen im Sommer 2027 schon anderthalb erfasste Geburtsjahrgänge (2008 und die erste Hälfte von 2009) bereit. Der Berg der zu Musternden ist dann über eine halbe Millionen Männer groß. Schon aus diesem Grund heißt es in der Gesetzesbegründung, dass „es für einen schnellen Personalaufwuchs sachgerecht [erscheint], bei der Einberufung bzw. Heranziehung zunächst auf diejenigen zurückzugreifen, die sich prinzipiell einem Wehrdienst gegenüber aufgeschlossen und motiviert zeigen.“ Im Klartext heißt das: Es werden nach der Auswertung der Bereitschaftserklärungen im Rahmen der vorhandenen Musterungskapazitäten zuerst diejenigen gemustert, die ein Interesse an einem Dienst in der Bundeswehr haben. Diejenigen, die nicht oder weniger interessiert sind, dürften zumindest in den nächsten Jahren gar nicht erst zur Musterung geladen werden.

Sollte dennoch eine Ladung zur Musterung erfolgen, gilt die Mitwirkungspflicht. Sollte man nicht mitwirken, passiert nach [§ 17 Abs. 10 WPfIG](#) folgendes: „Bleibt der Wehrpflichtige der Musterung unentschuldig fern und scheitert eine polizeiliche Vorführung oder verspricht diese keinen Erfolg, ist nach Aktenlage zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn sich der Wehrpflichtige nicht untersuchen lässt.“

Wenn man an der Musterung teilnimmt, muss man sich vorher klar machen, worum es bei der Musterung geht. Die Wehrverwaltung will feststellen, wer für den Militärdienst am geeignetsten ist. Je ungeeigneter man erscheint, umso weiter entfernt man sich vom Wehrdienst und damit vom Kriegsdienst. Und natürlich auch von dem als Kriegsdienstverweigerer ersatzweise zu leistenden Zivildienst.

Die Erfahrungen mit der bis 2011 geltenden Wehrpflicht zeigen: Wehrpflichtige, die bereits vor der Musterung einen KDV-Antrag stellen, werden deutlich häufiger als „tauglich“ eingestuft als Wehrpflichtige ohne KDV-Antrag. „Für die Truppe eher ungeeignet, aber im Zivildienst noch zu gebrauchen“ scheint im Hinterkopf vieler Musterungsärzte deren Handeln zu bestimmen. Verfahrenstechnisch gibt es keinen Grund, einen KDV-Antrag bereits vor der Musterung zu stellen. Man verbessert die eigene Position dadurch nicht. Allenfalls hat man den Nachteil, dass man eher als tauglich, also kriegsdienstfähig eingestuft wird.

Sollte es ab Mitte 2027 tatsächlich zu einer Musterung kommen, gilt dasselbe wie beim Ausfüllen des Fragebogens: Den Musterungsärzten als möglichst ungeeignet für die Bundeswehr erscheinen, aber alles im plausiblen Bereich belassen. Also alle gesundheitlichen Einschränkungen, die nach der Musterungsverordnung relevant sind, vortragen. Außerdem alle Wehrdienstausnahmegründe und Zurückstellungsgründe geltend machen.

Rechtsquellen: [§ 2 Abs. 3 WPfIG](#) (Anwendung des WPfIG); [§§ 16 bis 20b WPfIG](#) (Musterung, Eignungsfeststellung, Überprüfungsuntersuchung); [Musterungsverordnung](#) (Diese Verordnung dürfte in einer aktualisierten Form aber erst Mitte 2027 vorliegen. In ihr ist festgelegt, welche gesundheitlichen Einschränkungen in Bezug auf die Anforderungen im Wehrdienst wie bewertet werden.); [§§ 10 bis 13b WPfIG](#) (u.a. Befreiungen und Zurückstellungen)

## **Sind Frauen auch betroffen?**

Ohne große öffentliche Debatte hat der Gesetzgeber (klammheimlich) die Erfassung aller Frauen zwischen dem 18. und 23 Lebensjahr in das Soldatengesetz aufgenommen. Wie bei den (wehrpflichtigen) Männern werden die Daten von Frauen (im Gesetzestext werden sie „Personen, die nicht der Wehrpflicht unterliegen“ genannt) in einem automatisierten Verfahren von den Einwohnermeldeämtern an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übergeben. Das Personalmanagement der Bundeswehr nutzt diese Daten, um – wie bei den Männern – auch die Frauen aufzufordern, eine Bereitschaftserklärung zum Dienst in den Streitkräften abzugeben. Die Abgabe der Bereitschaftserklärung ist bei Frauen aber freiwillig. Zur Musterung werden Frauen nur auf eigenen Wunsch geladen, wenn sie einen Dienst in der Bundeswehr leisten möchten. Die Personaldaten von Frauen sind im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr unverzüglich zu löschen, wenn eine Frau mitteilt, dass sie kein Interesse an einem Dienst in den Streitkräften hat. Ansonsten sind sie nach drei Jahren zu löschen.

Rechtsquelle: [§ 58i SG](#) (Erfassung von Frauen)

## Teil 2:

# Das Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer

## Vorbemerkung

Das Wichtigste: Alle Geschichten, die über das alte KDV-Anerkennungsverfahren kursieren, waren allenfalls bis vor 25 Jahren zutreffend. Sie haben mit dem aktuellen Recht und mit der aktuellen Anerkennungspraxis nichts mehr zu tun. Die alten Geschichten aus den 1960er bis 1990er Jahren verwirren nur, führen zu falschen Schlussfolgerungen und machen Kriegsdienstverweigerern unnötig Angst.

In den letzten acht Jahren der alten Wehrpflicht (2003 bis 2011) gab es ein einheitliches ausschließlich schriftliches Anerkennungsverfahren für alle Gruppen der Kriegsdienstverweigerer, also für Ungediente, für Soldat\*innen und für Reservisten. Das wurde mit einer Gesetzesänderung 2003 so eingeführt und ist in der Praxis gut erprobt worden. Das Gesetz sah/sieht bei „Zweifeln an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers“ zwar noch die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung vor. Es hat aber von 2003 bis 2011 nicht eine einzige solche mündliche Anhörung gegeben. Also: Das KDV-Verfahren ist für alle Gruppen ein rein schriftliches Verfahren.

## Grundrecht Kriegsdienstverweigerung

Die Grundrechte des Grundgesetzes gelten immer und überall. „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ lautet [Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes](#).

Das Besondere an dem Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung ist, dass es – anders als alle anderen Grundrechte – nur auf Antrag und nach staatlicher Überprüfung im Einzelfall in Anspruch genommen werden kann. Damit wird es eigentlich zur Karikatur eines Grundrechts. In der politischen Auseinandersetzung um Kriegsdienstverweigerung und die Inanspruchnahme von Grundrechten ist dieser Umgang des Staates mit der Gewissensfreiheit natürlich scharf zu kritisieren. Im konkreten Umgang mit dem Anerkennungsverfahren kann es darauf aber nicht ankommen, sondern dann geht es darum, mit dem Verfahren gut umzugehen.

Das im Grundgesetz angesprochene „das Nähere“ regelnde Bundesgesetz ist das „Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen“, kurz KDVG. Dieses Gesetz regelt das Anerkennungsverfahren.

Die Kriegsdienstverweigerung kann immer geltend gemacht werden, auch von Soldatinnen und Soldaten und auch im Krieg. Da die Inanspruchnahme dieses Rechts aber unter dem Anerkennungs vorbehalt des Staates steht, gibt es Regeln, die das Anerkennungsverfahren gestalten. Und es gibt die Regelung, dass ein solches Anerkennungsverfahren nur durchgeführt wird, wenn der Staat für den einzelnen Bürger tatsächlich eine zwangsweise Wehrdienstleistung vorgesehen hat. So wird z.B. der KDV-Antrag eines ausgemusterten Mannes oder eines

Mannes, der älter als 60 Jahre ist, nicht bearbeitet. Auch KDV-Anträge von Frauen werden nicht bearbeitet (es sei denn, sie sind vorher freiwillig Soldatin geworden). Bestehen diese Antragsteller dennoch auf die Bearbeitung ihrer Anträge, werden diese als „unzulässig“ abgelehnt.

## **Kriegsdienstverweigerer – drei Gruppen:**

### **Ungediente Wehrpflichtige, Soldatinnen und Soldaten, Reservistinnen und Reservisten**

Für das Anerkennungsverfahren kann man Kriegsdienstverweigerer in drei Gruppen einteilen, für die zwar das gleiche formale Recht gilt, die sich aber inhaltlich doch ein wenig unterscheiden, was vor allem in der KDV-Begründung eine Rolle spielen kann.

1. **„Ungediente“ Wehrpflichtige.** Das sind die Männer, die schon gemustert sind oder irgendwann gemustert werden und möglicherweise mit einer Einberufung zum Grundwehrdienst – sofern dieser als Pflichtwehrdienst wieder eingeführt werden sollte – rechnen müssen. Diese Gruppe sollte zunächst klären, wann der geeignete Zeitpunkt für ihren Antrag gekommen ist – siehe im Teil 1 dieser Hinweise.
2. **Soldatinnen und Soldaten,** die gerade als Zeit- oder Berufssoldat\*innen in der Bundeswehr ihren Dienst tun. Sie sollten vor der KDV-Antragstellung auf jeden Fall einen in solchen Verfahren erfahrenen Rechtsanwalt aufsuchen. Zwar ist das KDV-Verfahren auch für diese Gruppe relativ unkompliziert, im Falle der KDV-Anerkennung und der daraus folgenden Entlassung aus der Bundeswehr stellt sich aber die Frage nach der Rückzahlung von Ausbildungskosten. Je nach auf Bundeswehrkosten erhaltener zivil nutzbarer Ausbildung und ohne Kriegsdienstverweigerung noch zu leistender Dienstzeit betragen diese Kosten von einigen 10.000 € bis zu über 100.000 €. Eine Beratung, die nicht alle Aspekte des Gesamtvorgangs im Blick hat, kann schnell erhebliche Nachteile für den Ratsuchenden bringen. Deshalb ist fachanwaltlicher Rat vor der KDV-Antragstellung unerlässlich.
3. **Reservistinnen und Reservisten** der Bundeswehr. Das sind diejenigen, die als Wehrdienstleistende oder als freiwillige Soldatinnen und Soldaten bei der Bundeswehr gedient haben und deren Dienstzeit bereits abgeschlossen ist. Bei dieser Gruppe stellt sich die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt für den KDV-Antrag nicht. Der Antrag kann sofort gestellt werden und wird auch sofort vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet und dort bearbeitet.

## **Der KDV-Antrag**

Der Kriegsdienstverweigerungsantrag ist beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr - Wehrrersatzbehörde -, Militärringstraße 1000, 50737 Köln, zu stellen. Der Antrag selbst besteht nur aus einem Satz: „Hiermit verweigere ich den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen nach Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes.“ Ort, Datum und Unterschrift dürfen nicht fehlen. Auch ist neben der vollständigen Absenderangabe das Ge-

burtsdatum wichtig, um den Antrag der richtigen Personalakte zuordnen zu können. Wenn die Personenkennziffer, die PK-Nummer, die vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vergeben wurde, bekannt ist, sollte diese angegeben werden.

Die Wehrverwaltung hätte gerne, dass dem Antrag gleich Lebenslauf und Begründung beigelegt sind. Das kann man machen, muss man aber nicht. Um das Verfahren in Gang zu setzen, evtl. auch, um die Rechtswirkung eines KDV-Antrags zu nutzen, reicht der vorstehend beschriebene Antrag. Alle Unterlagen können nachgereicht werden. Es ist also leicht, in bestimmten Situationen sehr schnell mit einem KDV-Antrag zu reagieren. Ein Satz genügt.

Rechtsquelle: [§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KDVG](#)

## **Der Lebenslauf**

Dem Antrag ist beizufügen (oder nachzureichen) ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf. Wie ein tabellarischer Lebenslauf aussieht, wissen alle. Anders als bei Bewerbungen um Ausbildung oder Arbeit kann in diesem Fall auf eine besondere Gestaltung verzichtet werden. Wichtig ist, dass der Lebenslauf vollständig ist, also keine zeitlichen Lücken enthält. Sollte es zeitlich festmachbare Ereignisse geben, die zur KDV-Entscheidung beigetragen haben, können solche Ereignisse auch im Lebenslauf aufgeführt werden. Wenn es solche Ereignisse nicht gibt, schmälert das die KDV-Anerkennungswahrscheinlichkeit nicht.

Rechtsquelle: [§ 2 Abs. 2 Satz 3 KDVG](#)

## **Die Darlegung der Beweggründe für die Kriegsdienstverweigerung**

In der so genannten „Begründung“ sollen die Beweggründe für die Kriegsdienstverweigerung ausführlich, nachvollziehbar und persönlich dargelegt werden.

Wichtig ist dafür, sich klarzumachen, worum es bei der Kriegsdienstverweigerung geht. Es geht um die Weigerung, sich im Kriege daran zu beteiligen, andere Menschen zu töten. Wie ist man zu dieser Entscheidung gekommen? Was hat den Antragsteller dazu gebracht, zu sagen: „Mit mir nicht!“?

Dabei ist wichtig:

- Die Erläuterung der eigenen Gewissensbindung: Woran orientiere ich mich für die Fragen nach „richtig“ und „falsch“, nach „gut“ und „böse“? Insbesondere: Warum sind für mich Krieg, Gewalt und Töten Unrecht?
- Die Erläuterung der eigenen Ablehnung des Tötens im Kriege und die Entstehung dieser Entscheidung, z.B. in der Erziehung der Familie, in einer Jugendgruppe, der Schule oder durch besondere Erlebnisse, Filme, Literatur etc.
- Die Auseinandersetzung mit der Aufgabe des Militärs („den Frieden zu sichern“, „zu verteidigen“, „Frieden herzustellen“). Warum sagt mein Gewissen dazu „Nein“? Was bedeuten militärische Interventionen, Krieg (jeder Krieg) und Rüstung?

- Die persönliche Betroffenheit und Belastung, falls man an kriegerischen Handlungen teilnehmen müsste, muss deutlich werden.

„Ausführlich“ heißt, dass man etwa so viel schreibt wie bei einem Deutschaufsatz in der Abschlussklasse der Schule, die man zuletzt besucht hat.

Wer in der „Bereitschaftserklärung“, dem Fragebogen, der ab 2026 verschickt wird, angegeben hat, dass er sich sehr für einen Dienst in der Bundeswehr interessiert, muss natürlich erklären, wie sich seine Einstellung zu dem Töten von Menschen durch Soldaten geändert hat. Das, was zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Bereitschaftserklärung noch für richtig erkannt wurde, wird nun zum Zeitpunkt des Stellens des KDV-Antrags zum falschen Handeln. Was hat diesen Wandel ausgelöst und sich zu einer Gewissensentscheidung verfestigt?

Gleiches gilt natürlich, wenn man sich schon einmal freiwillig zum Militär gemeldet, also sich beworben, um schnelle Einberufung zum Wehrdienst gebeten oder sich für militärische Laufbahnen oder Ausbildungen interessiert hat. Auch dann muss man erklären, warum man das damals gemacht hat, und/oder, was sich danach verändert hat. Sonst könnte das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben „Zweifel“ bekommen, wenn es darüber nur von anderer Seite etwas erfährt (z.B. aus der Personalakte des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr).

Wer seinen Antrag ordnungsgemäß (schlüssig und geeignet, ausführlich und gegebenenfalls mit Hinweis auf die veränderte Gewissensentscheidung) begründet, kann mit der Anerkennung rechnen.

Rechtsquelle: [§ 2 Abs. 2 Satz 3 KDVG](#)

## **Ablauf des KDV-Anerkennungsverfahrens**

Der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung ist beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr - Wehrersatzbehörde -, Militärringstraße 1000, 50737 Köln, zu stellen.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bestätigt dem Antragsteller den Eingang des KDV-Antrags. Der KDV-Antrag wird zur Personalakte (Grundakte) genommen und zusammen mit der Akte an das [Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben \(BAFzA\)](#) zur Entscheidung weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt bei Angehörigen bis einschließlich Geburtsjahrgang 2009 sofort, unabhängig davon, ob über eine Musterung schon festgestellt worden ist, dass der Wehrpflichtige überhaupt für den Wehrdienst in Frage kommt. Nur bei den Angehörigen ab Geburtsjahrgang 2010 wird der Antrag erst weitergeleitet, wenn der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden ist ([§ 2 Abs.6 KDVG](#); [§ 13 KDVG](#)).

Im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA) wird der KDV-Antrag bearbeitet und entschieden. Dieses Amt ist nicht dem Bundesministerium der Verteidigung unterstellt, sondern eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dort wird zunächst geprüft, ob der Antrag vollständig ist, also neben Personalakte und KDV-Antrag auch der tabellarische Lebenslauf und die Begründung der Kriegsdienstverweigerung vorliegen. Fehlt etwas, werden die fehlenden Unterlagen

vom BaFzA beim Antragsteller angefordert. Für die Nachreichung wird eine Frist von einem Monat gesetzt. ([§ 7 Abs.1 Ziff. 2 KDVG](#)).

Wenn alles vollständig vorliegt, wird der Antrag inhaltlich geprüft. Sollte das BaFzA Rückfragen zu der Begründung haben, schreibt es den Antragsteller an und fordert ihn auf, innerhalb von einem Monat die Rückfragen zu beantworten. Sobald die Antwort vorliegt, wird der Antrag abschließend bearbeitet. Die Erfahrungen aus der alten bis 2011 geltenden Wehrpflicht zeigen, dass Anträge, wenn sie vollständig eingereicht wurden, die Begründung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz geeignet war (siehe oben im Abschnitt „Darlegung der Beweggründe“) und mögliche Rückfragen fristgerecht beantwortet wurden, praktisch immer zur Anerkennung führten. Das wird auch weiterhin der Fall sein.

Der Anerkennungsbescheid besteht nur aus einem Satz: „Sie sind berechtigt, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.“ Auf manche Antragsteller wirkt dieser Satz so, als ob sie noch etwas tun müssen. Das ist nicht der Fall. Das KDV-Verfahren ist mit dieser Anerkennung beendet. Die Anerkennung gilt auf Dauer, auch im Spannungs- und Verteidigungsfall. Eine Einberufung ins Militär ist damit nicht mehr möglich.

Sollte eine Ablehnung des KDV-Antrags erfolgen, kann Widerspruch innerhalb eines Monats ([§ 70 VwGO](#)) eingelegt werden. Ist der Widerspruch nicht erfolgreich, kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die einzuhaltenden Fristen und die Behörden, wo der Widerspruch bzw. die Klage eingereicht werden müssen, sind bei jedem Bescheid in der Rechtsbehelfsbelehrung erläutert.

Im Kriegsdienstverweigerungsgesetz ist in [§ 6](#) auch noch eine Anhörung vorgesehen, wenn das BaFzA Zweifel an der Wahrheit der Angaben hat und diese Zweifel im Rahmen einer schriftlichen Anhörung nicht ausgeräumt werden konnten. Eine solche Anhörung hat zumindest in der Zeit der alten Wehrpflicht nie stattgefunden. In der Praxis wird über alle KDV-Anträge in einem rein schriftlichen Verfahren entschieden. Mündliche Anhörungen gibt es nicht mehr.

Rechtsquellen: [§ 5 KDVG](#) (Anerkennung); [§ 7 KDVG](#) (Ablehnung)

---

## Wo finde ich Beratung – wer kann mir bei meinen Fragen helfen?

**Internationale der Kriegsdienstgegner\*innen, IDK e.V.**

[www.idk-info.net](http://www.idk-info.net)

### **Spenden sind notwendig:**

Die Beratung zur Kriegsdienstverweigerung, z.B. das Info-Material kostet Geld. Wir sind staatlich unabhängig und finanzieren uns ausschließlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. Unsere politische Tätigkeit ist auf Spenden angewiesen.

**Wir bitten um Spenden.**

**IDK e.V. IBAN DE37 8309 4495 0003 2177 01**  
**EthikBank BIC GENODEF1ETK**



# **IDK e.V.**

ist eine Sektion der  
War Resisters' International, WRI  
(wri-irg.org)

## **Kriegsdienste verweigern! Weltweit!**

Gegen Wehrpflicht UND Dienstpflicht:  
Gegen die Erfassung, die Überwachung,  
die Musterung etc.



**NEIN zu Militär und Krieg.**

**Werde auch du IDK-Mitglied!**

[www.idk-info.net](http://www.idk-info.net)

Mail: [info@idk-info.net](mailto:info@idk-info.net)